

Satzung
über die Beitragserhebung für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
der Stadt Kerpen (Abwasserwerk) - Anschlussbeitragsatzung - vom 30.12.1988
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 16.03.1989, 30.03.1993, 14.05.1993
und 19.12.2001

§ 1 Anschlussbeitrag, Die Stadt Kerpen erhebt zum Ersatz ihres Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Übernahme der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht, (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Grundstücksbegriff, Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Beitragsmaßstab, (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksflächen. Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält oder eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

(2) Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen bzw. überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden und für Grundstücke, deren tatsächliche bauliche oder gewerbliche/industrielle Nutzung über die Begrenzung von 40 m hinausreicht.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) Bei gewerblich oder industriell nutzbaren bzw. genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| b) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind | 100 v.H. |
| c) Bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| d) Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| e) Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| f) Bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 195 v.H. |
| g) Bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 215 v.H. |
| h) Bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 235 v.H. |

(4)

1. Als zulässige Zahl der Geschosse in **bepflanzten** Gebieten gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- a) Weist der Bebauungsplan in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. In allen anderen Gebieten gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl dividiert durch 3,0.

- b) Weist der Bebauungsplan nur Gebäudehöhen (First- und Traufhöhen) aus, so gilt außer in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten als Geschosszahl die Traufhöhe geteilt durch 3,0.
In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gilt als Geschosszahl die Traufhöhe dividiert durch 3,5.
 - c) Bei der Festsetzung von Gebäudeoberkanten statt First- und Traufhöhen werden die Gebäudeoberkanten als Traufhöhe angesehen.
 - d) Ergeben sich in den Fällen a) und b) nach der Division Bruchzahlen, so werden diese mathematisch auf- oder abgerundet.
 - e) Für den Fall, dass der Bebauungsplan gleichzeitig die Höhe der baulichen Anlage und die Geschosszahl vorschreibt oder gleichzeitig die Baumassenzahl regelt und die Geschosszahl bestimmt, gilt jeweils die Zahl der Vollgeschosse.
 - f) Setzt der Bebauungsplan gleichzeitig Baumassenzahl und Gebäudehöhe fest, so gilt die Gebäudehöhe.
 - g) Lässt der Bebauungsplan nur Flachdächer zu, so wird die Geschossigkeit aus der Gebäudeoberkante ermittelt.
2. Als zulässige Zahl der Geschosse in **unbeplanten** Gebieten ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen und
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der gem. § 34 BauGB zulässigen Geschosse maßgebend.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl, Gebäudehöhe oder Gebäudeoberkante zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Bei Grundstücken in Gewerbe- und Kerngebieten erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze in der Weise, dass ein Zuschlag von 50 Prozentpunkten hinzuaddiert wird.

Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und/oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 Baunutzungsverordnung oder als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In Industriegebieten erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Vomhundertsätze in der Weise, dass ein Zuschlag von 100 Prozentpunkten hinzuaddiert wird.

Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und/oder sonstigen Nutzung als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von § 4 (6) Sätze 1 – 4 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und/oder sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsart zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder für Geschäfts-, Büro-, Krankenhaus-, Schul-, Verwaltungs-, Kasernen-, Bahn- oder Postgebäude genutzt werden sowie die in Satz 3 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell genutzt werden.

(7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuentrichten.

(8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzuglei-

chen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussesbeitrages nacherhoben.

§ 5 Beitragssatz, (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 9,84 DM pro qm der durch Anwendung der Vorhundertsätze gem. § 4 Abs. 3 bis 8 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche. Ab dem 01.01.2002 beträgt der Beitragssatz durch die Währungsumstellung 5,03 Euro.

(2) Wird gemäß § 4 Absatz 10 eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 % des vollen Beitrages zu zahlen. Bei der Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser werden 30 %, nur für Schmutzwasser 70 % des vollen Beitrages erhoben.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht, (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gem.

a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,

b) § 4 Absatz 9 mit der Vereinigung der Grundstücke,

c) § 4 Absatz 10 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

(2) Für die Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

3) In den Fällen des Absatzes 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 7 Beitragspflichtige, (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld, Der Beitrag wird einen Monat nach Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung des Beitrages, Der Betrag einer Ablösung bemisst sich nach dem satzungsmäßigen Beitrag, der bei Fälligkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zahlen wäre. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.